

# BGer 7B 279/2024 vom 7. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_279\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_279_2024)

FR: TF 7B 279/2024 du 7 mai 2024

IT: TF 7B 279/2024 del 7 maggio 2024

## Regeste

Massnahmevollzug | Strafrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit, in der die Beschwerde in Strafsachen offensteht ( Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG ). Der Beschwerdeführer als verwahrte Person ist hierzu legitimiert (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG ). Soweit die Vorinstanz nicht auf den Teil der kantonalen Beschwerde eintritt, mit dem sich der Beschwerdeführer gegen die teilweise Abweisung seines Rekurses wehrte, handelt es sich um einen verfahrensabschliessenden Teilentscheid, gegen den die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist ( Art. 91 BGG ). Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### E. 1.2

Da die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Eintretensfrage (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1; Urteil 7B\_223/2023 vom 3. August 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

### E. 2.1

Nach Art. 29 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Abs. 1). Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Abs. 2). Art. 29a Satz 1 BV sieht zudem vor, dass bei Rechtsstreitigkeiten jede Person Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Diese Bestimmungen verbieten die formelle Rechtsverweigerung. Eine Behörde begeht eine solche, wenn sie auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obwohl sie darüber befinden müsste ( BGE 135 I 6 E. 2.1; Urteile 7B\_532/2023 vom 11. Dezember 2023 E. 2.2; 1B\_303/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 2.1; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 13 EMRK hat jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

### E. 2.2

Nach dem Beschwerdeführer verletzt die Vorinstanz Bundesrecht und insbesondere die Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV und Art. 13 EMRK , indem sie nicht auf seine Beschwerde eintritt. Er macht im Wesentlichen geltend, er habe sowohl in seinem Rekurs an die Justizdirektion als auch in seiner Beschwerde an die Vorinstanz hinreichend

substanziert dargelegt, weshalb der Massnahmenvollzug, in dem er sich zurzeit befinde, gegen die EMRK verstosse. Die Justizdirektion habe diesen Antrag mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten sei, und damit einen (verfahrensabschliessenden) Teilentscheid gefällt, gegen den die kantonale Beschwerde an das Verwaltungsgericht offenstehe. Da die Justizdirektion ihren Entscheid in diesem Punkt nicht begründet habe, und er diese Verletzung seines rechtlichen Gehörs in seiner kantonalen Beschwerde auch gerügt habe, könne ihm - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - nicht vorgeworfen werden, er habe seine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht genügend substantiiert.

### **E. 2.3**

Die Kritik ist berechtigt: Der Beschwerdeführer behauptete in seinem Rekurs an die Justizdirektion unter anderem, der Vollzug der Verwahrung verletze verschiedene Bestimmungen der EMRK, und beantragte die Feststellung der geltend gemachten Verletzungen. Die Justizdirektion wies diesen Antrag mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 ab, soweit sie darauf eintrat, begründete diesen Entscheid aber nicht, sondern hielt lediglich fest, die nachträgliche Anordnung der Verwahrung sei nicht EMRK-widrig. Wenn die Vorinstanz dieses Vorgehen mit der - unzutreffenden - Begründung schützt, der Beschwerdeführer habe seine kantonale Beschwerde materiell nicht hinreichend substantiiert, muss sie sich eine formelle Rechtsverweigerung vorbehalten lassen. Der Vorinstanz kann zudem nicht gefolgt werden, wenn sie erwägt, der Beschwerdeführer habe auch noch in einem anderen bei ihr hängigen Verfahren "die Verletzung konventionsrechtlicher Bestimmungen" gerügt, weshalb in jenem Verfahren "über allfällig im Massnahmenvollzug erlittene Verletzungen von Garantien der EMRK" zu befinden sei: Die Vorinstanz spezifiziert nicht, um welche Rügen es sich dabei im Einzelnen handeln soll, und ob bzw. inwiefern sich diese mit den in diesem Verfahren erhobenen Rügen decken sollen.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Der Kanton Zürich hat dem obsiegenden Beschwerdeführer die durch das bundesgerichtliche Verfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen ( Art. 68 BGG ). Da der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss seinem Rechtsvertreter zuzusprechen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.